

Bern, den 10. Novbr. 1870.



Das Politische Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den Bündner:

Seinem Antrage gemäß Jahr ist das politisch
in der Militärindustrie auf einen Aufschwung für den
nun Jours i. Besitzkunst abgesehene Objekte verständigt,
wie w. i. Brüder vorliegt.

Die militärische Preis der ges. Abmachung
in Form Nacherlagen ab. 2000 Akteur der politisch abgeschlossenen

J. G. F. J. M. J. M.

*V. V. V.
Gesetzgebungsbeh.*

*Antrage der Waffen E.
Anstellung der Betriebe an die Gewerken.
post eingez. aus polit. u. militärisch.*



Fr. 11 Kor. 1870.
Ergebnis jetzt einzugeben.

Entwurf

einer Instruction für den Delegirten nach Tours.

1. Der Delegirte wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Tours mittheilen, dass der schweizerische Bundesrat für den Fall, als sich die deutsche Armee weiter nach dem Süden Frankreichs wenden würde, für angemessent erachtet, von dem der Schweiz zustehenden Besetzungsrecht der neutralisierten Provinzen von Savoyen Gebrauch zu machen.
2. Er wird erklären, dass die Schweiz sich bei dieser Besetzung streng an die Vorschriften der Verträge halten werde. Demgemäß werde man sich schweizerischerseits in die Civilverwaltung des Landes nicht einmischen. Der Bundesrat werde dem Besatzungscorps einen eidgenössischen Kommissär begeben, welcher den Verkehr zwischen dem schweizerischen Militärikommando und der Civilverwaltung des Landes zu vermitteln habe.
3. Das schweizerische Militärikommando wird die Weisungen erhalten die deutschen Truppen am Betreten des neutralisierten Gebietes zu hindern.
4. Die Anzeige der Occupation des neutralisierten Gebietes geschieht durch den Bundesrat an die französische Regierung und gleichzeitig an den Prefect von Hoch-Savoyen.
5. Drei Tage nachdem der Prefect von Hoch-Savoyen diese Anzeige erhalten hat, haben die französischen Streitkräfte das neutralisierte Gebiet zu verlassen.
6. Mit dem Momente des Einrückens der schweizerischen

+ Der Gang der Ereignisse
lässt die Möglichkeit
näher herantreten,
dass der Bundesrat
sich entschließe,

unter dem selbstver-
ständlichen Vorbehalt
des Art. 7.

Falls nicht schwei-
zerischen

+ Savoyen.

Truppen auf savoisches Gebiet hält der gesammte neutralisierte Theil in militärischer Beziehung gegenüber dem Kriegsführenden in dasselbe Verhältniss, in welchem sich das Gebiet der Eidgenossenschaft befindet.

7. Auf dem neutralisierten Gebiete gelten von dem Augenblike des Einmarsches an alle Vorschriften, welche die Eidgenossenschaft unter dem 16. Juli 1870 für die Aufrechterhaltung der Neutralität des schweiz. Gebietes erlassen hat. Diese Vorschriften werden durch den dem schweizerischen Oberkommandanten beigegebenen eidgenössischen Kommissar vollzogen.

8. Alle militärischen Anordnungen erfolgen während der Occupation ausschliesslich durch den Kommandanten der eidgenössischen Truppen. Die Municipalgarden, welche die französischen Behörden in den einzelnen Gemeinden aufzustellen für gut finden werden, sollen nur zum Polizeidienst und nur in den Grenzen ihrer Gemeinde verwendet werden. Dieselben werden sich unter allen Umständen den militärischen Anordnungen der schweiz. Besatzung unterordnen.

9. Insoweit nicht durch specielle Vereinbarung andere Anordnungen getroffen werden, gelten in dem neutralisierten Gebiete in Bezug auf die Unterkunft, die Verpflegung und die Führleistungen der schweizerischen Truppen die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für die schweiz. Eidgenossenschaft selbst aufgestellt sind. Die Entschädigungen an die Gemeinden sind Rivalen für Lieferungen und Leistungen aller Art zu richten nach den gleichen Vorschriften statt und sind von der eidgenössischen Kriegsverwaltung hier zu bezahlen.

3

Sobald als immer thunlich wird die Verpflegung der Truppen durch Ausheilung aus Magazinen bewerkstelligt. Nur in ausnahmsweise Fällen soll die Verpflegung durch den Bürger gegen gesetzliche Entschädigung stattfinden.

10. Alle Lieferungen, welche von der Schweiz aus in das neutralisierte Gebiet für Ausrüstung, Bekleidung und Ernährung des Occupationscorps gemacht werden, sind von allen Zöllen und Abgaben des Staates sowohl als der Gemeinden befreit. Dasselbe gilt auch von den Sendungen, welche an einzelne Militärs für ihre persönlichen Bedürfnisse gemacht werden.
11. Für die schweizerischen Truppen wird ein besonderer Feldpostdienst eingerichtet werden. Die schweizerische Feldpost wird indess keine Briefe der savorischen Bevölkerung befördern.
12. Beziiglich der Jurisdicitionsverhältnisse wird festgesetzt, dass alle zur schweiz. Armee gehörenden Personen auch während ihres Aufenthaltes in Savoien unter dem schweizerischen Rechte verbleiben und von schweizer. Gerichten zu beurtheilen sind.
13. Der schweizerische Delegirte wird auf einen raschen Abschluss dringen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Kommunikationen werden ihm noch folgende eventuelle Instruktionen ertheilt;
 - a. für den Fall, als die Regierung ⁱⁿ Tours auf eine Regelung der bezeichneten Verhältnisse überhaupt nicht eingehen wollte oder eine kundatorisch-savoyische Haltung entgegensezen würde, wird der Delegirte bestimmt betonen, dass der Bundesrat diese Verständigung

über den Modus der Execution durchaus nicht als eine Bedingung zur Ausübung des Besetzungsrechtes betrachtet, sondern dass er sich die freie Befugnis vorbehalte, die Besetzung auch ohne eine solche Verständigung vorzunehmen.

b. Er wird im Falle der Erfolglosigkeit eines letzten Appells der Regierung in einer Note seine Abreise ankündigen und derselben eröffnen, dass der Bundesrat sich auch ohne Verständigung bei der Besetzung an die in obigen Instruktionen enthaltenen Punkte halten werde.

c. Der Delegierte wird sich auf keine Brörterungen über eine spätere Lösung der Savoierfrage und ebenso wenig auf die Frage des Kostenersatzes dieser Besetzung einzulassen, wohl aber vor kommenden Falls erklären, dass der schweiz. Bundesrat gemäss der in seiner Note vom 12. August d. J. abgegebenen Erklärung zu einer Neuregulirung dieses Verhältnisses im Wege einer freundlichkeiten Auseinandersetzung stets geneigt sei; wogegen er eine Verneinung dieser Frage mit der gegenwärtigen Besetzungsfrage nicht für zuvielig verachtet.

d. Sollte die Regierung von Tours verlangen, dass die Schweiz sich verpflichte die Besetzung von Nord-Savoien beim Aufhören des Krieges wieder aufzuheben, so wird der Delegierte erwidert, eine solche Erklärung in das Instrument aufzunehmen, dagegen ist das Recht der Schweiz, während der Dauer des Krieges von ihrem Besetzungsrecht noch Belieben Gebrauch zu machen, zu wahren.

II. Der Delegierte wird über den Gang der Verhandlungen

den Bundesrath möglichst auf dem laufenden halten, so weit möglich dessen formelle Zustimmungen einholen und bei kleineren Modifikationen der ihm ertheilten Zustimmungen, welche ihm vorbehalten bleiben, stets vorsichtig darüber wachen, daß die der Schweiz zustehenden Rechte in keiner Weise geschwächt werden.